

Gewicht eine Gebühr von 15 bis 50 Rappen erhoben; das soll wegfallen und allgemein eine Zuschlaggebühr von 10 Rappen zur Erhebung kommen. Berechnet wird dabei auf eine Mindereinnahme von 18 000 Frs. im Jahr. Der Meistbetrag einer Nachnahme ist jetzt bei Brieffsendungen 50 Frs., bei andern Sendungen 300 Frs., allgemein sollen als Meistbetrag 1000 Frs. festgesetzt werden. Auch sollen künftig Einschreibsendungen unter Nachnahme versandt werden dürfen.

Für den Post-Sched- und -Biro-Verkehr sind in dem Gesetz folgende Gebühren vorgesehen: Für Einzahlungen 5 Rappen für je 100 Frs.; für Übertragungen von einem Konto auf ein andres 10 Rappen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags; für Auszahlungen 5 Rappen für je 400 Frs., wenn die Auszahlung am Schalter eines Scheidbureaus bewirkt wird, und dieselbe Gebühr zuzüglich einer vom Betrag unabhängigen Gebühr von 5 Rappen, wenn die Auszahlung bei einer Postanstalt erfolgt. Die Verzinsung der Guthaben, die zurzeit 1,8 Prozent beträgt, soll künftig 2 Prozent betragen. Die Gebühren für Abholungsächer sollen höchstens 1 Fr. 50 Rappen für den Monat betragen; für sogenannte Doppelsächer soll jedoch ein Zuschlag bis zu 1 Franken hinzutreten.

Erheblich soll das Portofreiheitswesen eingeschränkt werden. Die Votschaft bezeichnet das jetzige bestehende Wesen als »eine wahre Last für die Postverwaltung«. Und im weitern steht in der Votschaft: »Aus dem von der Oberpostdirektion aufgestellten Verzeichnis der Spezialbewilligungen ergibt sich, daß im Laufe der Zeit an 494 Vereine, Anstalten und Institutionen Portofreiheit bewilligt worden ist. Von diesen haben 27 verschiedene Institutionen zusammen 367 Sektionen, Sektionskomitees usw. in den einzelnen Kantonen oder Gebieten der Schweiz. In dieser Zahl sind die Institutionen nicht einbegriffen, denen nur vorübergehend Portofreiheit bewilligt worden ist, wie Bundes- und Weltausstellungen, Volksabstimmungen usw., ferner nicht die Portofreiheitsbewilligungen zugunsten von Brandbeschädigten, Wasserbeschädigten usw. Bei dieser großen Zahl von Spezialbewilligungen, deren Zahl sich fortwährend und in steigendem Maße vermehrt — es vergeht kaum eine Woche, wo nicht ein oder mehrere Gesuche um Bewilligung der Portofreiheit vorliegen —, ist eine richtige Kontrolle über die Inanspruchnahme der Portofreiheit nicht mehr möglich, und es ist damit den Mißbräuchen Tor und Tür geöffnet. Die Poststellen finden sich in der Materie nicht mehr zurecht, und in ihrer Unsicherheit wagen sie es nicht, die Benutzung der Portofreiheit zu beanstanden, auch wenn sie Zweifel über die Berechtigung der Inanspruchnahme derselben haben«. Künftig sollen Portofreiheit nur noch genießen: a) die in eidgenössischem Dienste stehenden Militärs, mit Ausschluß der Militärbehörden und -Beamten, für die ein- und ausgehenden gewöhnlichen Brieffsendungen bis zum Gewicht von 2 kg; b) die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände sowie für Telegramme und Gespräche mittels Fernsprechers, die sie unter sich im Dienstverkehr auswechseln. Ferner soll der Bundesrat die Befugnis behalten, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zweck unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren. Eine so erhebliche Einschränkung der Portofreiheit gegen früher bleibt natürlich auf die Posteinnahme nicht ohne Einfluß. Die Votschaft rechnet mit einer jährlichen Mehreinnahme von 800 000 Frs., die in kommenden Jahren noch höher sein wird. Bedeutend gemildert wird die Einschränkung der Portofreiheit durch die Einführung der geringen Tage für unverschlossene Brieffsendungen. Diese Absicht liegt auch dem Gesetz zugrunde, daß für unfrankierte Brieffsendungen, die von Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgehen und als Amtssache bezeichnet sind, die gleichen Gebühren wie für frankierte Sendungen, also ohne Zuschlag, erhoben werden sollen.

Aus der »Transportordnung der Posten« ist neu, daß der Bundesrat den Wiederverkäufeln von Postwertzeichen eine mäßige Entschädigung bewilligen kann. Die Haftpflicht der schweizerischen Postverwaltung geht in mehrfacher Beziehung weiter als die der deutschen Post. Die wichtigsten Abweichungen der deutschen und der schweizerischen Haftpflichtbestimmungen sind die, daß in der Schweiz für verlorene, beschädigte oder beraubte Pakete ohne Wert-

angabe eine Entschädigung von 15 Franken für das Kilogramm gezahlt wird, ferner, daß die schweizerische Postverwaltung für postseitige Verspätung (verspätete Aushändigung) von Einschreib-, Paket- und Wertsendungen sowie Postanweisungsbeträgen eine Entschädigung von 15 Franken zahlt, wenn die Verspätung mehr als 24 Stunden beträgt. Schadenersatzansprüche wegen Postsendungen verjähren in der Schweiz erst nach Jahresfrist. Alle Entschädigungen sollen unverzüglich nach stattgefundenem amtlicher Feststellung des Verlustes, der Beschädigung, Verausabung oder Verspätung gezahlt werden. Verzögert sich die Ersatzleistung um mehr als vier Wochen nach der ordentlichen Lieferfrist, so ist die schweizerische Postverwaltung zur Zahlung eines jährlichen Verzugszinses von 5 Prozent verpflichtet.

Verletzungen des Postgesetzes sollen künftig mit Geldbuße bis 500 Franken, im Wiederholungsfall bis 2000 Franken belegt werden. Als Gesetzesverletzungen gelten außer der verbotwidrigen Beförderung postzwangspflichtiger Sachen, der unbefugten Benutzung eines Portofreiheitsvermerks und dem unbefugten Mitfahren im Postwagen auch die Aufgabe von Gegenständen, deren Beförderung mit der Post verboten ist, das verbotswidrige Zusammenpacken von Sendungen an verschiedene Personen, die Verwendung bereits benutzter Postwertzeichen, die Beifügung von unzulässigen schriftlichen Mitteilungen zu Drucksachen und überhaupt die absichtliche Umgehung von Postgebühren. Die Geldbußen werden im Verwaltungswege ausgesprochen. Will sich der Übertreter dem Straferkenntnis nicht unterwerfen, so wird die Sache dem Gericht zur Beurteilung überwiesen. Von allen rechtskräftigen Bußen fließt ein Drittel demjenigen zu, der die Gesetzesverletzung zur Anzeige gebracht hat. Der Rest wird zur Postkasse verrechnet.

## Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. Nr. 6, 63, 73, 94, 118, 137, 214, 224, 235, 251 d. Bl.)

September 1907.

### A.

#### Ganz verbotene Bücher.

- Blei, Franz, Das Lustwäldchen. Galante Gedichte aus der deutschen Barockzeit. Gesammelt und herausgegeben. 8°. 127 S. München 1907, H. von Weber. 3 M.; geb. 10 M.
- Freymann, Karl von, Der Tag des Volkes. Ein Schauspiel aus der lettischen Revolution in 4 Akten. 8°. 122 S. München u. Leipzig 1907, R. Piper & Co. 2 M.
- Geschichtszahlen zum Einprägen und Wiederholen für die Schüler des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin. 8°. 35 S. Berlin.
- Rebell, Hugues, Die Nishina. Ungebrachte Memoiren des Lorenzo Bendramin, Aus dem Französischen von Morizeau. Illustriert von Auguste Day. Schmal-8°. 519 S. Prag 1905, A. Hynel. 5 M.

### B.

#### Teilweise verbotene Bücher.

- Blutharsch, Karl F., Die Weltfriedensfrage in ihrer unanfechtbaren wissenschaftlichen Lösung. gr. 8°. IV, 37 S. Dresden 1907, E. Pierson's Verlag. 60 J.
- Mit Ausschnitt der Seiten 29—32.
- Jahrbuch der Berliner Morgen-Zeitung. Kalender für das Jahr 1908. 8°. 359 S. Berlin, Rudolf Mosse. 1 M.
- Mit Ausschnitt der Seiten 235—240.
- Revolution, die lettische. Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Theodor Schiemann. II. Teil. Die Sozialdemokratie. Die Katastrophe. 8°. XII, 411 S. Berlin 1907, Georg Reimer. 6 M.
- Mit Ausschnitt der Seiten VII/VIII und 167—168.
- Zwerenz, Carl Georg, Anarchistinnen der Liebe. Bilder aus den Tiefen der weiblichen Seele. (Nach Giacomo Ombrino.) 8°. 144 S. Budapest, G. Grimm. 2 M.
- Mit Ausschnitt der Seiten 113—125.

### C.

Bisher ganz oder teilweise verbotene, jetzt von neuem durchgesehene und erlaubte Bücher.

- Ferdy, Hans, die Mittel zur Verhütung der Conception, nebst einem Versuche zur kritischen Entscheidung eines streitigen